

Beck kompakt

Mein Pflichtteil

Mein Anteil am Erbe

Bearbeitet von
Ludger Bornewasser, Manfred Hacker

Der tatsächliche Wert des Pflichtteilsanspruchs

Für die Berechnung des Pflichtteils wird sowohl der Bestand als auch der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ermittelt. Zeitlicher Ausgangspunkt für die Wertberechnung ist also der konkrete Todestag (sog. Stichtagsprinzip). Das Stichtagsprinzip beinhaltet die grundsätzliche Überlegung, dass Wertveränderungen nach dem Tod des Erblassers für eine Bewertung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Beispiel

Zum Stichtag (Tod des Erblassers) hat das zum Nachlass gehörende Aktiendepot einen Kurswert von € 100.000,-. Zwei Tage später explodiert der Aktienkurs und der Wert steigt auf € 150.000,-. Für die Berechnung bleibt es bei dem Stichtag, also den € 100.000,-. Dies gilt aber auch, wenn der Aktienkurs fallen sollte.

Um eine Wertberechnung vornehmen zu können, ist der Bestand des Nachlasses festzustellen und im Weiteren sodann zu bewerten. Diese zwei Schritte werden durch Auskunftsansprüche sowie Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsberechtigten ermöglicht (siehe Seite 71).

Pflichtteilsrelevanter Nachlass (Schritt 1)

Der pflichtteilsrelevante Nachlass lässt sich mit einer „Bilanz auf den Todestag“ vergleichen. Auf der einen Seite werden

im Aktivvermögen alle dem Erblasser zugehörenden Sachen und Rechte erfasst, dem gegenüber werden auf der Passivseite sämtliche Verbindlichkeiten erfasst, die sich gegen den Nachlass richten. Hierzu gehören sowohl solche Verbindlichkeiten, die vom Erblasser selbst begründet wurden, als auch die sog. Erbfallschulden. Unter Erbfallschulden sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Tod, typischerweise Beerdigungskosten, zu verstehen.

Folgende Übersicht verschafft einen ersten Überblick, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist, sondern nur typische „Aktiva“ und „Passiva“ der Erbmasse beinhaltet:

Aktiva	Passiva
Immobilien	vom Erblasser vereinnahmte Mietkaution
Bankguthaben und Wertpapiere (bei gemeinschaftlichen Konten von Ehegatten grundsätzlich zu 50 %)	Darlehensverbindlichkeiten
Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis, <ul style="list-style-type: none"> • Gehaltsnachzahlung • Gehälter für den Sterbemonat • Urlaubsabgeltung • bereits vererbliche Abfindung 	Erbfallkosten <ul style="list-style-type: none"> • Beerdigungskosten (zum Beispiel Kosten der Bestattung, Traueranzeige, Leichenfeier) • Kosten der Leichenschau
Handelsvertreterausgleich nach dem HGB	Rückzahlung zu viel erhaltener Provisionen
noch nicht erfüllte Ansprüche gegen die private Krankenversicherung des Erblassers	Rückforderungsansprüche des Sozialhilfeträgers

Aktiva	Passiva
Hausrat, ggf. Kfz.	Kosten der Ermittlung des Bestands und des Werts des Nachlasses
Kunstgegenstände und Instrumente	Zugewinnausgleich des Ehegatten nach Enterbung oder Ausschlagung
Steuererstattungsansprüche des Erblassers	Steuerschulden des Erblassers, sowie damit zusammenhängende Beratungskosten
Unternehmen und Unternehmensanteile	

Typische Fragestellungen zum Umfang des Nachlasses

Nachfolgend werden einige in der Praxis oft problematische Fälle der Nachlassaktiva und -passiva erörtert.

Das Steuerschuldverhältnis des Erblassers

Hatte der Erblasser steuerpflichtige Einkünfte, aber die entsprechende Einkommensteuer, für die nun die Erben verantwortlich sind, noch nicht erklärt, kann es sowohl zu Steuererstattungen als auch Steuernachzahlungen kommen. Beide Positionen fallen insgesamt in den Nachlass. Dies gilt auch für Steuerschulden des Erblassers, selbst wenn diese noch nicht festgesetzt sein sollten. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, wenn der Erblasser mit seinem überlebenden Ehegatten im Sinne des Steuerrechts zusammen veranlagt war. Hier wird darauf abzustellen sein, wer bei der

Zusammenveranlagung des Erblassers im Innenverhältnis tatsächlich die Steuerschuld zu tragen hat. Das ist regelmäßig derjenige, der das Einkommen erzielt.

Tipp für den Pflichtteilsberechtigten

Ein nicht berufstätiger Erblasser wird im Verhältnis zu seinem Ehegatten bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung im Innenverhältnis die Steuerschuld nicht getragen haben, so dass der Erbe die zu tragende Einkommenssteuer nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehen kann.

Gemeinsames Bankkonto und Vermögen der Ehegatten

Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften kann die Zuordnung des einzelnen Vermögens Schwierigkeiten bereiten. Bei gemeinsamen Konten wird davon ausgegangen, dass diese den Ehegatten jeweils zur Hälfte gehören. Dies kann sogar bei einer Gütertrennung der Fall sein, wenn die Errichtung eines Gemeinschaftskontos gerade die Korrektur des Güterstandes zur Vereinfachung der Lebensführung beinhalten sollte. Im Übrigen handelt es sich bei der Gütertrennung und bei der Zugewinnngemeinschaft um grundsätzlich getrennte Vermögensmassen der jeweiligen Ehepartner. Allerdings wird man davon ausgehen müssen, dass bei Anschaffungen im Rahmen der Zugewinnngemeinschaft während der Ehezeit dies auch von und für den Ehepartner gewollt war, also ein hälftiger Miteigentumsanteil anzunehmen sein wird. Deshalb ist es wichtig, dass im Rahmen des Auskunftsanspruches bei

einem verstorbenen Ehegatten der Güterstand erfragt wird (siehe Seite 75).

Tipp für den Pflichtteilsberechtigten

Gerade bei Vorliegen mehrerer Gemeinschaftskonten ist zu hinterfragen, wer tatsächlich in die Konten eingezahlt hat. War das ausschließlich der alleinverdienende Erblasser, kann eine nur 50 % Anrechnung nicht gerechtfertigt sein.

Zugewinnausgleichsforderung

Im Rahmen der Zugewinngemeinschaft ist ein wesentlicher Bestandteil die Zugewinnausgleichsforderung. Diese Ausgleichsforderung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie konkret berechnet und geltend gemacht wird, also entweder wenn der Ehegatte enterbt wurde oder das Erbe ausschlägt und den Pflichtteil verlangt (siehe Seite 13). Die Zugewinnausgleichsforderung geht einem Pflichtteilsanspruch vor. Damit schmälert im Ergebnis die Zugewinnausgleichsforderung den Wert der Pflichtteilsansprüche.

Lebensversicherung

Lebensversicherungen sind nur dann in den Bestand aufzunehmen, wenn der Erblasser auch selbst bezugsberechtigt war. In den typischen Fällen, in denen der Erblasser einen anderen Bezugsberechtigten bestimmt hat, fallen die Lebensversicherungen nicht in den Nachlass, können aber im Rahmen der Pflichtteilsergänzung eine Rolle spielen (siehe Seite 62).

Folgende Positionen sind nicht anzusetzen:

- Altlasten eines Grundstücks (fließen in die Bewertung ein)
- Kosten der Auseinandersetzung unter Miterben
- Erbschaftsteuer einschließlich der Kosten für eine etwaige Steuerberatung
- Kosten der Erbauseinandersetzung sowie des Erbscheins (sofern nicht vom Pflichtteilsberechtigten veranlasst)
- Kosten der Grabpflege, sofern nicht der Grabpflegevertrag von dem Erblasser geschlossen wurde
- Kosten einer Testamentseröffnung sowie in der Regel auch Kosten einer Testamentsvollstreckung
- die Pflichtteilsverbindlichkeit selbst

Bewertung von Nachlassgegenständen (Schritt 2)

Eine allgemeinverbindliche Art der Bewertung oder eine bestimmte Methode für die Wertermittlung ist gesetzlich nicht vorgegeben. Zwar können sich Erbe und Pflichtteilsberechtigter über den Wertansatz verständigen, um so schnell eine Berechnung des Nachlasses zu ermöglichen. Verlässliche Werte können aber nur von den entsprechenden Fachleuten genannt werden.

Tipps für den Pflichtteilsberechtigten

Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht verbindlich.

Da das Pflichtteilsrecht als „Ersatzanspruch“ für das Erbe zu sehen ist, muss das Ziel der Bewertung sein, den „wahren Wert“ zum Zeitpunkt des Todesfalls zu ermitteln. Dies ist regelmäßig der „wirkliche“ Verkehrswert, wobei dieser, wenn erforderlich, zu schätzen ist (zum Anspruch auf Wertermittlung siehe Seite 84). Emotionale Werte (Liebhaberwert) spielen ebenso wenig eine Rolle wie bei Grundstücken der steuerliche Einheitswert oder der nach dem Bewertungsgesetz für die Erbschaftssteuer zu ermittelnde Verkehrswert.

Tipp für den Pflichtteilsberechtigten

Der Erbe muss regelmäßig ein Nachlassverzeichnis für das Nachlassgericht erstellen. Auch die darin angegebenen Werte der Gegenstände durch die Erben sind nicht für das Pflichtteilsrecht maßgeblich.

Häufig wird der Pflichtteilsberechtigte zur Wertbestimmung ein Sachverständigengutachten verlangen, welches als Grundlage zur Schätzung herangezogen werden kann. (Zur Frage, was ein Gutachten als Grundlage einer Schätzung enthalten muss, siehe Seite 87.)

Immobilien

Bei Immobilien wird der Pflichtteilsberechtigte meist auf eine Sachverständigenbewertung bestehen. Weder die Bewertung eines Maklers noch die Einschätzung der Erben selbst ist ein belastbarer Anhaltspunkt für den Wert. Werden Immobilien durch den Erben im zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod des Erblassers verkauft, wird der erzielte Kaufpreis für die Bewertung zu Grunde gelegt.

Tipp für den Pflichtteilsberechtigten

Im Rahmen eines Verkaufs einer Immobilie kann der Verkaufserlös unter Umständen bis zu fünf Jahren nach dem Erbfall als Grundlage herangezogen werden.

Kunstgegenstände

Auch bei Kunstgegenständen wird man nicht ohne ein Sachverständigengutachten auskommen. Eine Schätzung anhand der Anschaffungskosten oder dem Versicherungswert ist nicht geeignet, eine verlässliche Grundlage für den Wert zu bilden. Der Anschaffungswert berücksichtigt gerade nicht die den Kunstgegenständen innewohnende mögliche Wertsteigerung, andererseits werden Kunstgegenstände im Wert häufig zu hoch versichert.

Unternehmen und Beteiligung hieran

Sofern Unternehmen, die zum Nachlass gehören, oder Anteile hieran zu bewerten sind, hat dies umfassend zu erfolgen, so dass in den Gesamtwert z. B. stille Reserven und der „*Goodwill*“ einzubeziehen sind. Der in einer etwaigen Handels- oder Steuerbilanz ausgewiesene Wert ist bei Unternehmen nicht maßgeblich, da er den „wahren Wert“ des Unternehmens nicht wiedergibt. Sofern Gesellschaftsanteile an die Erben übertragen werden und mithin die Erben selbst Gesellschafter werden, sind die Gesellschaftsanteile ebenso mit ihrem vollen wirklichen Wert zu berechnen. Wird dagegen bei dem Tod die Gesellschaft aufgelöst und liquidiert,